

HOSPIZ ÖSTERREICH

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen

VEREINSSTATUTEN

Diese Statutenänderung wurden der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten angezeigt.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen **HOSPIZ ÖSTERREICH, Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen**
- (2) **HOSPIZ ÖSTERREICH** hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Aktivitäten im Ausland dienen der internationalen Kommunikation und Vernetzung.
- (3) **HOSPIZ ÖSTERREICH** ist politisch unabhängig und überkonfessionell.
- (4) **HOSPIZ ÖSTERREICH** erstrebt keinerlei Gewinn, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **HOSPIZ ÖSTERREICH** bezweckt ausschließlich die Behandlung, Begleitung, Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen, wie auch deren Angehörigen und trauernden Menschen.
- (2) **HOSPIZ ÖSTERREICH** unterstützt seine Mitgliedsorganisationen bei der Umsetzung der Hospiz- und Palliatividee in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung, Wissenschaft und Forschung, Interessensvertretung auf Bundesebene, Vernetzung mit wichtigen Partnern in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft etc. und Koordinierung der Länderinteressen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Aktionen, Konferenzen, Medieneinsendungen, Seminare, Kongresse, Preisverleihungen, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Vereinsnachrichten, Mitteilungsblättern und sonstigen Druckschriften.
 - b) Serviceleistungen für die Mitgliedsorganisationen wie z.B. eine gemeinsame Homepage, Datenbank, Broschüren, Information der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen...
 - c) Beratung der Bundesländer-Vertreter zu aktuellen Fragestellungen; Erarbeitung von gemeinsamen Positionierungen zu relevanten politischen Fragen.

- d) Erarbeitung von Qualitätsstandards und Verbesserungsvorschlägen für optimale Palliativ- und Hospizarbeit.
 - e) Koordinierung und Vertretung von Mitgliederinteressen auf Bundesebene, sowie Lobbying durch Kontakte zu wichtigen PartnerInnen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Berufsvertretungen, Schulen und Universitäten her
 - f) Förderung und Unterstützung von Institutionen und Personen, die Initiativen starten oder ausbauen, um im Sinne des Hospizgedankens jedem Menschen ein würdiges Ende des Lebens zu ermöglichen.
 - g) Organisation von Informationsveranstaltungen, sowie Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen.
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung in Palliative Care für Personen, die in medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozial-spirituellen Berufen tätig sind oder tätig werden wollen (haupt- und/oder ehrenamtlich). Dabei wird großer Wert auf interdisziplinäres / multiprofessionelles Lernen der verschiedenen Professionen miteinander gelegt.
 - i) Förderung, Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Themen Palliative Care, Sterben, Tod, Sterbebegleitung, Trauer, Seelsorge, Forschung und wissenschaftliche Begleitung bzw. Auswertung von Erfahrungen durch Modellversuche.
 - j) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selbstbestimmung von Betroffenen (z. B. durch Patientenverfügungen, Aufklärungs- und Beratungsgespräche,...)
 - k) Aktives Auftreten gegen Bestrebungen zur Legalisierung von Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Suizid.
- (2) Als materielle Mittel dienen
- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
 - b) Subventionen von Körperschaften öffentlichen Rechtes
 - c) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - d) Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Beteiligungen aller Art des Dachverbandes.
 - e) sonstige Einnahmen

Alle durch **HOSPIZ ÖSTERREICH** aufgebrauchten Mittel sind nach Abzug des Verwaltungsaufwandes dem Vereinszweck zuzuführen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder von **HOSPIZ ÖSTERREICH** gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, insbesondere die Landesverbände, bzw. landesweit koordinierenden Organisationen. Deren ordentliche Mitglieder sind auf Grund dessen Mitglieder des Vereins.
- (3) **Außerordentliche** Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Rechtsträger werden, die sich im privaten oder öffentlichen Leben direkt oder indirekt für die Verbesserung der Bedingungen des Sterbens einsetzen und die Ziele des Dachverbandes unterstützen.
- (4) **Fördernde** Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Rechtsträger werden, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern.

- (5) **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Erreichung der Vereinsziele erworben haben. Sie werden vom Vorstand dazu eingeladen
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Das Mitgliedsrecht kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden. Nur bei juristischen Personen kann die Mitgliedschaft im Rahmen der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Sie sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Dienste des Dachverbands in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das vom Vorstand zu führende Mitgliederverzeichnis. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied auf seine Kosten eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Aktivitäten des Vereins ideell zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) In der Durchführung der jeweiligen Hospiz-/Palliativdienste sind ordentliche Mitglieder zur Einhaltung der von **HOSPIZ ÖSTERREICH** beschlossenen Standards verpflichtet
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz aber keine Stimm- oder Wahlberechtigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Rechtsträgern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechträgereigenschaft, durch freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch unanfechtbaren Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, der dem Mitglied nicht mehr bekannt gemacht werden muss.

Der Ausschluss aus dem Dachverband erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund (z.B. grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder dieser Statuten, Nichteinhaltung der Standards oder unehrenhaftes Verhalten) zulässig. Der Ausschluss ist mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses wirksam. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist die Berufung zulässig, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an

das Mitglied von diesem an die Generalversammlung zu richten ist. Diese entscheidet in ihrer jeweils nächsten Versammlung über die Berufung mit Dreiviertelmehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe von **HOSPIZ ÖSTERREICH** sind:

- (1) die Generalversammlung (siehe § 8)
 - (2) der Vorstand (siehe § 9)
 - (3) die Rechnungsprüfer (siehe § 10)
- das Schiedsgericht (siehe § 13)

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Die nach dem Gesetz und den Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Sitz des Vereines oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer bzw. ein gerichtlich bestellter Kurator dies schriftlich beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auch auf Beschluss des Vorstandes oder einer Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch die in (2) genannten Personen schriftlich, per Telefax oder per Email an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Rechtsträger werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied bzw. einen anderen Bevollmächtigten ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Landesverbände, landesweit und österreichweit koordinierende Organisationen, soweit sie die volle Höhe des Landesmitgliedsbeitrags zahlen, haben als Vertreter aller ihrer ordentlichen Mitglieder sechs Stimmen.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Generalversammlung 30 Minuten später am gleichen Ort stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Generalversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich, mittels Telefax oder per Email zu übermitteln. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Mitglieder des Vorstands. Die weitere Funktionsverteilung im Vorstand wird von diesem selbst festgelegt
- b) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen
- c) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss des vorangehenden Jahres
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(8) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Über Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom/von der SchriftführerIn zu unterfertigen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist zu beachten, dass nach Möglichkeit jedes Bundesland durch eine kompetente Persönlichkeit aus der Landesorganisation (Landesverband oder landesweit koordinierenden Organisation) vertreten ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin, einen 1. Vizepräsidenten/eine 1. Vizepräsidentin und einen 2. Vizepräsidenten / eine 2. Vizepräsidentin, eine/n SchriftführerIn und einen Finanzbeauftragten.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten, die die Leitung und die gemeinschaftliche Geschäftsführung betreffen, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zwingend zugewiesen sind; besonders:
 - a) Erstellung eines Rechnungsabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen.
 - b) Feststellung des Rechnungsabschlusses nach Abschluss der Prüfung.
 - c) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines (Rechenschaftsbericht).
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Ausführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

- h) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung für die laufende Vereinsarbeit.
 - i) Aufnahme oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
 - j) Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereines.
 - k) Einrichtung von Arbeitsgruppen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
 - l) Führung eines Mitgliederverzeichnisses, in dem die Art der Mitgliedschaft, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift und der jeweils geleistete Mitgliedsbeitrag sowie Streichungen, Austritte und Ausschlüsse zu verzeichnen sind.
- (5) Die Vertretung des Vereins erfolgt nach außen durch den Präsidenten/die Präsidentin. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- (6) Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Diesem gehören an: der/die PräsidentIn, die beiden StellvertreterInnen, der/die SchriftführerIn, der/die Finanzbeauftragte und der/die GeschäftsführerIn.
- (7) Der Vorstand von **HOSPIZ ÖSTERREICH** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege fassen.
- (8) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären.

§ 10 Der Präsident/die Präsidentin

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH nach außen
 - (2) Er/Sie beruft die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes oder Beirats ein
 - (3) Er/Sie führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, bei den Vorstandssitzungen und Beiratsitzungen
 - (4) Er/Sie schließt gemeinsam mit dem/der Finanzverantwortlichen oder dem/der SchriftführerIn oder dem/der GeschäftsführerIn Verträge ab
- Er/Sie ist Vorgesetzte/r des/der GeschäftsführerIn

§ 11 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die RechnungsprüferInnen, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den RechnungsprüferInnen obliegt die Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und der statuten-gemäßen Verwendung der Mittel. Einer der beiden Rechnungsprüfer hat vor jeder Generalversammlung die gesamte Gebarung zu prüfen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten, bzw. den Bericht zu erläutern.

§ 12 Beirat

- (1) Über Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Seine Aufgabe ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

Beiratsitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

§ 13 GeschäftsführerIn/GeneralsekretärIn

- (1) Über Beschluss des Vorstands kann ein/e GeschäftsführerIn oder ein/e Generalsekretär/in für unbefristete Zeit angestellt werden
- (2) Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in / Generalsekretärs/in sind in einer Geschäftsordnung festzulegen und vom Vorstand zu beschließen.
- (3) Der/Die GeschäftsführerIn/ Generalsekretärs/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands in beratender und informierender Funktion teil.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Konfliktpartei innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied als PräsidentIn des Schiedsgerichtes.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlung(en) zu laden.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet in angemessener Zeit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar.
- (6) Nennt der/die KlägerIn keine/n SchiedsrichterIn, so gilt der Konflikt als beigelegt. Nennt der/die Beklagte keine/n SchiedsrichterIn, so gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 15 Auflösung des Vereines – Wegfall des begünstigten Vereinszweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung von **HOSPIZ ÖSTERREICH** hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n oder mehrere AbwicklerInnen zu berufen und gemäß § 15 (4) Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

- (4) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.

§ 16 Sonstiges

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Mitteilungen etc. ist das Datum der Postaufgabe bzw. die elektronische Versendung maßgeblich.
- (2) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt jene Bestimmung als wirksam, welche der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.

Wien, 18. Juni 2020